



Landeshauptstadt  
Mainz

# Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen  
der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 31 | 17. Juli 2026  
[www.mainz.de/amsblatt](http://www.mainz.de/amsblatt)



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                   |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| → <b>Impressum Amtsblatt</b>                                                                      | <b>2</b>  |
| → <b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>                                                             | <b>3</b>  |
| ♦ Öffentliche Bekanntmachung nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung                                     | 3         |
| ♦ Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten in Laubenheim                | 3         |
| ♦ Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten in Gonsenheim und Hechtsheim | 5         |
| ♦ Absicht zur Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche                                        | 8         |
| → <b>Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO</b>                       | <b>10</b> |
| ♦ Keine Veröffentlichungen                                                                        | 10        |
| → <b>Gremien</b>                                                                                  | <b>10</b> |
| ♦ Keine Veröffentlichungen                                                                        | 10        |
| → <b>Stellenausschreibungen</b>                                                                   | <b>10</b> |
| ♦ Beigeordnete:r mit dem Geschäftsbereich Dezernat für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften       | 10        |
| ♦ Standes-, Rechts- und Ordnungsamt: Sachbearbeitung                                              | 10        |
| ♦ Amt für Kultur und Bibliotheken: Vorzimmer                                                      | 10        |
| ♦ Amt für soziale Leistungen: Sachbearbeitung                                                     | 10        |
| ♦ Amt für soziale Leistungen: Sachbearbeitung                                                     | 11        |
| ♦ Amt für Jugend und Familie: Sachbearbeitung                                                     | 11        |
| ♦ Amt für Jugend und Familie: Erzieher:in / Pädagogische Fachkraft                                | 11        |
| ♦ Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung                                                            | 11        |
| ♦ Grün- und Umweltamt: Revier- und Ausbildungsleitung                                             | 11        |
| ♦ Grün- und Umweltamt: Gärtner:in                                                                 | 11        |
| ♦ Gebäudewirtschaft Mainz: Sachbearbeitung                                                        | 11        |
| ♦ Stadtreinigung : Kfz-Mechatroniker:in                                                           | 11        |
| ♦ Stadtreinigung: Pförtner:in                                                                     | 11        |
| ♦ Naturhistorisches Museum: Wissenschaftler:in und Unterstützung                                  | 11        |
| ♦ Direkt bewerben                                                                                 | 12        |

### → Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Presse und Kommunikation  
Stadthaus Große Bleiche  
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
[amtsblatt@stadt.mainz.de](mailto:amtsblatt@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt). Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



## → Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung

Dem Zweckverband Layenhof/Münchwald wird in der Sitzung am 04.08.2026 der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für den Doppelhaushalt 2026/2027 zur Entscheidung vorgelegt.

Der Entwurf liegt zur Einsichtnahme von Montag, den 20.07.2026 bis Montag, den 03.08.2026 (montags bis donnerstags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr), bei der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH, Rheinstraße 55, 55116 Mainz, aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seiner Anlagen können bis Montag, den 03.08.2026 schriftlich oder per E-Mail unter dem Stichwort „Haushaltsplanung 2026/2027“ bei der

Grundstücksverwaltungsgesellschaft  
der Stadt Mainz mbH  
Rheinstraße 55  
55116 Mainz,  
vgg@stadt.mainz.de

eingereicht werden.

Mainz, 15. Juli 2026  
Stellvertretender Verbandsvorsteher

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

### Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten in Laubenheim

#### **Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Mainz als Untere Immissionsschutzbehörde zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten im Bereich der Landeshauptstadt Mainz (Hinausschieben des Beginns der Nachtruhe)**

Gemäß § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2, in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20.12.2000 (GVBl. S. 578), in der jeweils gültigen Fassung, sowie §§ 2, 3, 11, 12, 30 Gaststätten-gesetz (GastG) vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Gaststättenverordnung (GastVO) vom 02.12.1971, in der jeweils gültigen Fassung, und § 1 Abs. 1 Landesverwaltungs-verfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 35 Satz 2 Verwaltungs-verfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S.102), in der jeweils gültigen Fassung sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960, in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Landeshauptstadt Mainz – Untere Immissionsschutzbehörde – folgende

#### **I. Allgemeinverfügung**

##### **1. Hinausschieben des Beginns der Nachtzeit:**

Der Beginn der Nachtzeit wird für alle Gastronomiebetriebe, die über eine Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 GastG oder eine vorläufige Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 GastG verfügen und im Freien eine Außenbewirtung (Wirtschaftsgarten) betreiben, an Freitagen und Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen um zwei Stunden, bis 24:00 Uhr hinausgeschoben. Diese Regelung gilt nicht für vorübergehende Gaststättenbetriebe mit einer Gestattung nach § 12 GastG und erlaubnisfreie Gaststättenbetriebe.

##### **2. Räumlicher Geltungsbereich:**

Diese Allgemeinverfügung gilt für den Ortsbezirk Mainz-Laubenheim.

##### **3. Bereits erteilte Einzelausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 4 LImSchG für Betriebe im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zum längeren Betrieb der Wirtschaftsgärten gelten weiter fort. Die Allgemeinverfügung gilt in diesen Fällen nur dann in Bezug auf die günstigeren Regelungen sowie die erteilten Nebenbestimmungen.**

Sollten die erteilten Ausnahmegenehmigungen in Gänze günstigere Regelungen als diese Allgemeinverfügung beinhalten, gilt diese Allgemeinverfügung in diesen Fällen nicht.

4. Sofern für die fraglichen Betriebe die jeweils erteilte Gaststättenerlaubnis eine Auflage zur Betriebszeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG enthält („gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“), wird diese Auflage für die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung außer Kraft gesetzt und die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten stattdessen.
5. Die Allgemeinverfügung gilt für den Zeitraum vom 01.08.2026 bis zum Ablauf des 31.10.2026.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.
7. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadthaus Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz in der Bürgerberatung zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 08:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 06131/12-21 13 eingesehen werden.
8. Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 LVwVG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG).

## II. Nebenbestimmungen

Die Allgemeinverfügung ergeht unter Beifügung folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Außenbewirtung darf nur unter Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte stattfinden.
  - a. Die zulässigen Immissionsrichtwerte betragen in der Tageszeit (bis 24:00 Uhr an Freitagen, Samstagen und Tagen vor Feiertagen):
    - in reinen Wohngebieten: 50 dB(A),
    - in allgemeinen Wohngebieten: 55 dB(A),
    - in Dorf-, Misch- oder Kerngebieten: 60 dB(A).
  - b. In der Nachtzeit (ab 24:00 Uhr an den vorgenannten Tagen) gelten folgende Richtwerte:
    - in reinen Wohngebieten: 35 dB(A),
    - in allgemeinen Wohngebieten: 40 dB(A),

- in Dorf-, Misch- oder Kerngebieten: 45 dB(A).

- c. Einzelne Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiben.
  - d. Diese Immissionsrichtwerte sind vor den Fenstern der der Lärmquelle am nächsten gelegenen schutzbedürftigen Nutzung zu messen.
  - e. Beurteilungszeiten sind von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Tagzeit).
2. Die Betriebe haben durch geeignete Maßnahmen (Eigenüberwachung) sicherzustellen, dass die Vorgaben des Immissionsschutzes, die festgelegten Betriebszeiten und betriebliche Vorgaben eingehalten werden. Hierzu gehören etwa Anweisungen an das Personal, der Einsatz von Sicherheitskräften und/ oder technische Maßnahmen. Es ist verantwortliches Personal zu bestimmen und bei Kontrollen bekannt zu geben. Die jederzeitige Erreichbarkeit des verantwortlichen Personals bei Beschwerden und sonstigen Problemen der Anwohner, muss vor Ort sichergestellt sein.
  3. Ab 22:00 Uhr sind Musikdarbietungen jeglicher Art, auch Musik- oder Fernsehübertragungen aus dem Innenraum der Gaststätte auf den Wirtschaftsgarten untersagt.
  4. Ab 22:00 Uhr sind Fenster und Türen der Gaststätte geschlossen zu halten.
  5. Eine achttündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Gaststättenbetriebe ist sicherzustellen.
  6. Die Abgabe von Speisen und Getränken in den Wirtschaftsgärten ist so rechtzeitig einzustellen, dass die Außenbewirtung einschließlich des Zusammenräumens des Mobiliars in Nächten zu Samstagen, Sonntagen und vor gesetzlichen Feiertagen bis 24:00 Uhr abgeschlossen ist und der Außenbereich geräumt wurde.
  7. Sofern aufgestellte Tische und Stühle nach Ende der Außenbewirtungszeit zusammengestellt bzw. von der Außenbewirtungsfläche entfernt werden, hat dies unter Vermeidung von unnötigem Lärm zu erfolgen. Die Sicherung von Tischen und Stühlen ist nur unter Verwendung von kunststoffummantelten Ketten oder Drahtseilen vorzunehmen.



8. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
9. Sollte ein Gastronomiebetrieb nachweislich wiederholt gegen die Nebenbestimmungen der Allgemeinverfügung verstoßen oder übermäßige Lärmbelästigungen verursachen, kann die Allgemeinverfügung für den betreffenden Betrieb ohne Ersatz- oder Entschädigungsansprüche widerrufen oder beschränkt werden.

### III. Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Messen, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen.
2. Diese Allgemeinverfügung ersetzt nicht weitere für den Aufbau und Betrieb des Wirtschaftsgartens notwendige Erlaubnisse (Sondernutzungserlaubnis, Baugenehmigung).
3. Festsetzungen in Bebauungsplänen, welche die Öffnungszeiten einschränken, werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.
4. Festsetzungen in Bebauungsplänen, wonach der Betrieb von Wirtschaftsgärten nicht zulässig ist, werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.
5. Soweit in den Baugenehmigungen einzelner Betriebe Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten sind, die die Betriebszeit des Betriebes (Innengastronomie und/oder Außengastronomie) nicht nach dem Landesimmissionsschutzgesetz regelt, bleiben diese Regelung unberührt von dieser Allgemeinverfügung.
6. Auf die Bußgeldvorschrift des § 13 Abs.1 Nr. 10 LImSchG wird hingewiesen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz in Mainz eingelegt werden.

### Hinweis:

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Mainz, 15. Juli 2026  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

## Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten in Gonsenheim und Hechtsheim

### Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Mainz als Untere Immissionsschutzbehörde zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten im Bereich der Landeshauptstadt Mainz (Hinausschieben des Beginns der Nachtruhe)

Gemäß § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2, in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20.12.2000 (GVBl. S. 578), in der jeweils gültigen Fassung, sowie §§ 2, 3, 11, 12, 30 Gaststättengesetz (GastG) vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Gaststättenverordnung (GastVO) vom 02.12.1971, in der jeweils gültigen Fassung, und § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S.102), in der jeweils gültigen Fassung sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960, in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Landeshauptstadt Mainz – Untere Immissionsschutzbehörde – folgende

### I. Allgemeinverfügung

#### 1. Hinausschieben des Beginns der Nachtzeit:

Der Beginn der Nachtzeit wird für alle Gastronomiebetriebe, die über eine Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 GastG oder eine vorläufige Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 GastG verfügen und im Freien eine Außenbewirtung (Wirtschaftsgarten) betreiben, an Freitagen und Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen um zwei Stunden, bis



24:00 Uhr hinausgeschoben. Diese Regelung gilt nicht für vorübergehende Gaststättenbetriebe mit einer Gestattung nach § 12 GastG und erlaubnisfreie Gaststättenbetriebe.

## 2. Räumlicher Geltungsbereich:

Diese Allgemeinverfügung gilt für die Ortsbezirke Mainz-Gonsenheim und Mainz-Hechtsheim.

3. Bereits erteilte Einzelausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 4 LImSchG für Betriebe im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zum längeren Betrieb der Wirtschaftsgärten gelten weiter fort. Die Allgemeinverfügung gilt in diesen Fällen nur dann in Bezug auf die günstigeren Regelungen sowie die erteilten Nebenbestimmungen. Sollten die erteilten Ausnahmegenehmigungen in Gänze günstigere Regelungen als diese Allgemeinverfügung beinhalten, gilt diese Allgemeinverfügung in diesen Fällen nicht.
4. Sofern für die fraglichen Betriebe die jeweils erteilte Gaststättenerlaubnis eine Auflage zur Betriebszeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG enthält („gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“), wird diese Auflage für die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung außer Kraft gesetzt und die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten stattdessen.
5. Die Allgemeinverfügung gilt für den Zeitraum vom 01.08.2026 bis zum Ablauf des 31.10.2026.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.
7. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadthaus Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz in der Bürgerberatung zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 08:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 06131/12-21 13 eingesehen werden.
8. Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG).

## II. Nebenbestimmungen

Die Allgemeinverfügung ergeht unter Beifügung der folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Außenbewirtung darf nur unter Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte stattfinden.
  - a. Die zulässigen Immissionsrichtwerte betragen in der Tageszeit (bis 24:00 Uhr an Freitagen, Samstagen und Tagen vor Feiertagen):
    - in reinen Wohngebieten: 50 dB(A),
    - in allgemeinen Wohngebieten: 55 dB(A),
    - in Dorf-, Misch- oder Kerngebieten: 60 dB(A).
  - b. In der Nachtzeit (ab 24:00 Uhr an den vorgenannten Tagen) gelten folgende Richtwerte:
    - in reinen Wohngebieten: 35 dB(A),
    - in allgemeinen Wohngebieten: 40 dB(A),
    - in Dorf-, Misch- oder Kerngebieten: 45 dB(A).
  - c. Einzelne Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiben.
  - d. Diese Immissionsrichtwerte sind vor den Fenstern der, der Lärmquelle am nächsten gelegenen schutzbedürftigen Nutzung zu messen.
  - e. Beurteilungszeiten sind von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Tagzeit).
2. Die Betriebe haben durch geeignete Maßnahmen (Eigenüberwachung) sicherzustellen, dass die Vorgaben des Immissionsschutzes, die festgelegten Betriebszeiten und betriebliche Vorgaben eingehalten werden. Hierzu gehören etwa Anweisungen an das Personal, der Einsatz von Sicherheitskräften und/ oder technische Maßnahmen. Es ist verantwortliches Personal zu bestimmen und bei Kontrollen bekannt zu geben. Die jederzeitige Erreichbarkeit des verantwortlichen Personals bei Beschwerden und sonstigen Problemen der Anwohner, muss vor Ort sichergestellt sein.
3. Ab 22:00 Uhr sind Musikdarbietungen jeglicher Art, auch Musik- oder Fernsehübertragungen aus dem Innenraum der Gaststätte auf den Wirtschaftsgarten untersagt.
4. Ab 22:00 Uhr sind Fenster und Türen der Gaststätte geschlossen zu halten.



5. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Gaststättenbetriebe ist sicherzustellen.
6. Die Abgabe von Speisen und Getränken in den Wirtschaftsgärten ist so rechtzeitig einzustellen, dass die Außenbewirtung einschließlich des Zusammenräumens des Mobiliars in Nächten zu Samstagen, Sonntagen und vor gesetzlichen Feiertagen bis 24:00 Uhr abgeschlossen ist und der Außenbereich geräumt wurde.
7. Sofern aufgestellte Tische und Stühle nach Ende der Außenbewirtungszeit zusammengestellt bzw. von der Außenbewirtungsfläche entfernt werden, hat dies unter Vermeidung von unnötigem Lärm zu erfolgen. Die Sicherung von Tischen und Stühlen ist nur unter Verwendung von kunststoffummantelten Ketten oder Drahtseilen vorzunehmen.
8. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
9. Sollte ein Gastronomiebetrieb nachweislich wiederholt gegen die Nebenbestimmungen der Allgemeinverfügung verstoßen oder übermäßige Lärmbelästigungen verursachen, kann die Allgemeinverfügung für den betreffenden Betrieb ohne Ersatz- oder Entschädigungsansprüche widerrufen oder beschränkt werden.

### III. Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Messen, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen.
2. Diese Allgemeinverfügung ersetzt nicht weitere für den Aufbau und Betrieb des Wirtschaftsgartens notwendige Erlaubnisse (Sondernutzungserlaubnis, Baugenehmigung).
3. Festsetzungen in Bebauungsplänen, welche die Öffnungszeiten einschränken, werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.
4. Festsetzungen in Bebauungsplänen, wonach der Betrieb von Wirtschaftsgärten nicht zulässig ist, werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

5. Soweit in den Baugenehmigungen einzelner Betriebe Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten sind, die die Betriebszeit des Betriebes (Innengastronomie und/oder Außengastronomie) nicht nach dem Landesimmissionsschutzgesetz regelt, bleiben diese Regelungen unberührt von dieser Allgemeinverfügung.
6. Auf die Bußgeldvorschrift des § 13 Abs.1 Nr. 10 LImSchG wird hingewiesen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz in Mainz eingelegt werden.

#### Hinweis:

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Mainz, 15. Juli 2026  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister



---

## **Absicht zur Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche**

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche**

Aktz.: 66-14-01

Vollzug des § 37 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 763)

Die Stadt Mainz beabsichtigt die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der John-F.-Kennedy-Straße, Gemarkung Mainz, Flur 16, Flurstücks-Nr.: 104/6 mit einer Fläche von 434 m<sup>2</sup> und einer Länge von ca. 75 m. Im Rahmen einer internen Prüfung wurde festgestellt, dass die vorhandenen Stellplätze nicht der Öffentlichkeit dienen sollen, sondern den umliegenden öffentlichen Bildungseinrichtungen (Schule, Kita, Ortsverwaltung) i. S. d. Stellplatzverordnung zuzuordnen sind. Die Einziehung entspricht somit der tatsächlichen und geplanten Nutzung „private Stellplätze“.

Die Planunterlagen für dieses Vorhaben können bei der Stadtverwaltung Mainz, 61-Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau C, Zimmer 231 in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr, sowie von Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit, gegen die geplante Einziehung Einwendungen bei der Stadtverwaltung Mainz, Amt 61 – Stadtplanungsamt, Abteilung Straßenbetrieb, Zitadelle Bau C, Am 87er Denkmal, 55131 Mainz oder Postfach 38 20, 55028 Mainz zu erheben.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz (LStrG) bekannt gegeben.

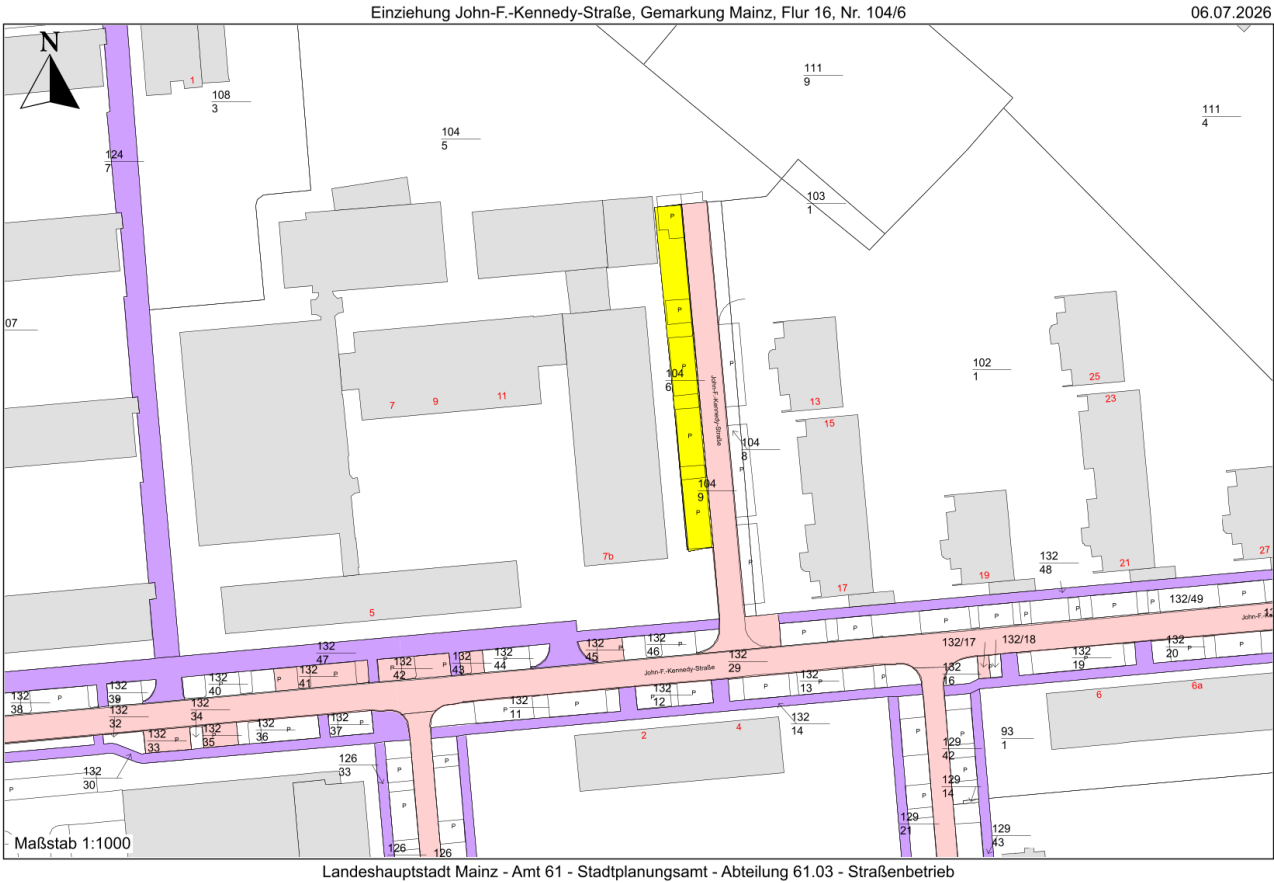
Mainz, 08. Juli 2026  
Stadtverwaltung Mainz

In Vertretung  
Gez.

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

#### Anlage:

- Lageplan mit der einzuziehenden Fläche (gelbe Markierung)





---

## → Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

### Keine Veröffentlichungen

---

## → Gremien

### Keine Veröffentlichungen

---

## → Stellenausschreibungen

### **Wir suchen Verstärkung**

#### **Beigeordnete:r mit dem Geschäftsbereich Dezernat für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften**

Die Gutenberg-Stadt Mainz, die auf eine mehr als 2000-jährige Geschichte zurückblicken kann, ist mit ca. 226.200 Einwohner:innen eine von fünf Großstädten der europäischen Wachstumsregion Rhein-Main und nimmt sowohl in wirtschaftlicher und kultureller, als auch sozialer Hinsicht eine besondere Stellung in Rheinland-Pfalz ein. Mainz ist Universitätsstadt mit ca. 36.200 Studierenden, Sitz eines Bistums sowie mehrerer Fernseh- und Rundfunkanstalten.

#### **Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine:n Beigeordnete:n mit dem Geschäftsbereich Dezernat für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften**

Der Geschäftsbereich des Dezernates III, Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften umfasst unter anderem die Fachbereiche Stadtplanung und -sanierung, Denkmalpflege, Liegenschaften, Wirtschaftsförderung, Vergabe und Fördermittelakquise.

Änderungen der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten.

Sie sind eine Führungspersönlichkeit mit einem hohen Maß an Erfahrung und überdurchschnittlichem Engagement. Hohe Belastbarkeit, Entscheidungsfreude und herausragendes Verhandlungs- und Organisationsgeschick zählen zu Ihren Stärken. Sie sind erfahren in der Zusammenarbeit mit Stadtvorstand und politischen Gremien und bereit, mit dem Oberbürgermeister vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Sie verfügen über Kenntnisse der kommunalpolitischen Zusammenhänge und die Fähigkeit zur kooperativen und leistungsorientierten Führung von Mitarbeiter:innen.

Wählbar zur / zum Beigeordneten ist, wer

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die / der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt zunächst der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet. Nach zweijähriger Tätigkeit ist eine Anhebung nach Besoldungsgruppe B 5 möglich. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre.

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens 11.08.2026 an:

Oberbürgermeister Nino Haase  
Stadthaus Große Bleiche  
Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1  
55116 Mainz

Weitere Informationen zur Stadt Mainz finden Sie im Internet unter [www.mainz.de](http://www.mainz.de)

---

### **Standes-, Rechts- und Ordnungsamt:**

#### **Sachbearbeitung**

#### **Sachbearbeitung Prostituiertenschutzgesetz (m/w/d)**

Kennziffer 30/12

---

### **Amt für Kultur und Bibliotheken: Vorzimmer Amtsleitung**

#### **Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit (m/w/d)**

Kennziffer 42/12

---

### **Amt für soziale Leistungen: Sachbearbeitung**

#### **Sachbearbeitung Abrechnung Wirtschaftliche**

#### **Jugendhilfe (m/w/d)**

Kennziffer 50/16

---



---

**Amt für soziale Leistungen: Sachbearbeitung**

**Sachbearbeitung Wohngeld (m/w/d)**

Kennziffer 50/17

---

**Amt für Jugend und Familie: Sachbearbeitung**

**Sachbearbeitung Kita Bauprojekte (m/w/d)**

Kennziffer 51/57

---

**Amt für Jugend und Familie: Erzieher:in /**

**Pädagogische Fachkraft**

**Erzieher:in / Pädagogische Fachkraft als Springer:in**

**(m/w/d)**

Kennziffer 51/58

---

**Grün- und Umweltamt: Sachbearbeitung**

**Sachbearbeitung Umweltbelange in der  
Landschaftsplanung und Landschaftsentwicklung**

**(m/w/d)**

Kennziffer 67/44

---

**Grün- und Umweltamt: Revier- und**

**Ausbildungsleitung**

**Revier- und Ausbildungsleitung für Gärtner:innen,  
Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau (m/w/d)**

Kennziffer 67/45

---

**Grün- und Umweltamt: Gärtner:in**

**Gärtner:in im Revier 2, Bezirk Süd (m/w/d)**

Kennziffer 67/46

---

**Gebäudewirtschaft Mainz: Sachbearbeitung**

**Sachbearbeitung Controlling (m/w/d)**

Kennziffer 69/40

---

**Stadtreinigung : Kfz-Mechatroniker:in**

**Kfz-Mechatroniker:in (m/w/d)**

Kennziffer 70/04

---

**Stadtreinigung: Pförtner:in**

**Pförtner:in (m/w/d)**

Kennziffer 70/07

---

**Naturhistorisches Museum: Wissenschaftler:in und  
Unterstützung**

**Wissenschaftler:in und Unterstützung Abteilungsleitung  
(m/w/d)**

Kennziffer 452/05

---

## #MachDeinsMachMainz

**Komm ins Team**

**[www.machdeins-machmainz.de](http://www.machdeins-machmainz.de)**

### Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

**Bitte Klicken: Bewerber Web ([mainz.de](http://mainz.de))**

**URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Home-Office bzw. mobiler Arbeit.

### **Wir bieten:**

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Home-Office bzw. mobile Arbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietsystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
  - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
  - ◆ 30 Tage Urlaub
  - ◆ Jahressonderzahlung